

# RS Vwgh 1992/1/29 92/02/0076

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.01.1992

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §16 Abs1;

VStG §19 Abs1;

VStG §19 Abs2;

VStG §19;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/11/20 91/02/0086 3

## Stammrechtssatz

Es gibt keinen festen Umrechnungsschlüssel von Geldstrafen in Ersatzarreststrafen, dies schon deshalb, weil für die Bemessung von Geldstrafen auch Umstände zu berücksichtigen sind, die für die Bemessung von Freiheitsstrafen keine Bedeutung haben.

## Schlagworte

Geldstrafe und Arreststrafe

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992020076.X03

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)